

Bestehende Satzung (Stand 9.10.2021)	Vorschlag für Änderungen 2023 (Änderungen/Ergänzungen in roter Textfarbe)	Anmerkungen
<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>...</p> <p>5. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung verpflichtet.</p> <p>6. Jedes Mitglied erkennt die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als höchstes Regularium des Verbandes an.</p>	<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>...</p> <p>5. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung verpflichtet.</p> <p>6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre beim Verband hinterlegten Korrespondenzdaten aktuell zu halten. Sie haben zudem sicherzustellen, dass der Verband sie mittels digitaler Kommunikation (z.B. E-Mail) einladen und informieren kann.</p> <p>7. Jedes Mitglied erkennt die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als höchstes Regularium des Verbandes an.</p>	<p>Die Ergänzung soll sicherstellen, dass das Fehlen von Korrespondenzdaten nicht zu formellen Fehlern im Einladungsverfahren oder beim Zugang von wesentlichen Verbandsinformationen führen kann. Die zwingende elektronische Erreichbarkeit ist ein weiterer Schritt für die Digitalisierung im Verband.</p> <p>Früher Abs. 6</p>
<p>§ 10 Generalversammlung</p> <p>...</p> <p>9. Die Generalversammlung kann als oberstes Organ über alle Angelegenheiten des Verbandes Beschlüsse fassen. Für folgende Punkte ist sie ausschließlich zuständig:</p> <p>a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte</p> <p>b) die Entlastung des Präsidiums</p> <p>c) die Wahl und die Abberufung der Präsidiumsmitglieder</p> <p>d) die Beschlussfassung über das Leitbild</p>	<p>§ 10 Generalversammlung</p> <p>...</p> <p>9. Die Generalversammlung kann als oberstes Organ über alle Angelegenheiten des Verbandes Beschlüsse fassen. Für folgende Punkte ist sie ausschließlich zuständig:</p> <p>a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte</p> <p>b) die Entlastung des Präsidiums</p> <p>c) die Wahl und die Abberufung der Präsidiumsmitglieder</p> <p>d) die Beschlussfassung über das Leitbild</p>	

<p>e) die Beschlussfassung über Beitragsordnung, Rechnungsprüfungsrichtlinien und Ehrenordnung f) die Änderung der Satzung g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern h) die Wahl des Ehrengerichtes i) die Verbandsauflösung.</p>	<p>e) die Beschlussfassung über Beitragsordnung, Rechnungsprüfungsrichtlinien und Ehrenordnung f) die Änderung der Satzung g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern (jährlich) h) die Wahl des Ehrengerichtes i) die Verbandsauflösung.</p>	<p>Klarstellung des Ist - Zustandes</p>
<p>§ 14 Bezirksverbände</p> <p>...</p> <p>3. Die Delegierten aller Ortsverbände und die Vertreter der Vereine eines Bezirksverbandes bilden die Bezirksversammlung. Die Bezirksvorstandschaft kann alle Bezirksverbandsmitglieder dazu einladen.</p> <p>...</p> <p>4. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Für die Bezirksversammlung gilt § 10 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 bis 7 entsprechend. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand.</p> <p>...</p>	<p>§ 14 Bezirksverbände</p> <p>...</p> <p>3. Die Delegierten aller Ortsverbände und die Vertreter der Vereine eines Bezirksverbandes bilden die Bezirksversammlung. Alle gewählten Bezirksvorstände sind zur Bezirksversammlung einzuladen und haben dort Antrags- und Rederecht. Die Bezirksvorstandschaft kann alle Bezirksverbandsmitglieder zur Bezirksversammlung einladen.</p> <p>...</p> <p>4. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Ladefrist von 14 Tagen und ist durch eine Geschäftsstelle des Verbandes zu versenden. Für die Bezirksversammlung gilt § 10 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 bis 7 entsprechend. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand.</p> <p>...</p>	<p>Klarstellung Zusammensetzung Bezirksversammlung und zwingend einzuladende Personen; damit wird ein möglicher Raum für Interpretationen beseitigt.</p> <p>Formvorschrift und Ladungsfrist klargestellt; Versand durch Geschäftsstellen sichert richtigen Verteiler und vor allem die spätere Überprüfbarkeit der formal richtigen Einladung.</p>

<p>§ 15 Ortsverbände</p> <p>1. Die Ortsverbände wählen einen Ortsvorstand und seine Delegierten auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die jeweils einzeln zu wählen sind. Der Ortsverband kann weitere Vorstandsmitglieder hinzuwählen. Im Zuge der Hauptversammlung kann ein Mitgliederbeauftragter in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>...</p> <p>4. Zusätzlich wählen die Ortsverbände zwei Rechnungsprüfer, die nicht zwingend Mitglieder des Verbandes sein müssen. Die Rechnungsprüfung hat jährlich auch gemäß den Rechnungsprüfungsrichtlinien des Verbandes zu erfolgen. Erfolgt diese nicht, so kann das Präsidium eine Rechnungsprüfung veranlassen.</p>	<p>§ 15 Ortsverbände</p> <p>1. Die Ortsverbände wählen einen Ortsvorstand und seine Delegierten auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand und die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die jeweils einzeln zu wählen sind. Der Ortsverband kann weitere Vorstandsmitglieder hinzuwählen. Im Zuge der Hauptversammlung kann ein Mitgliederbeauftragter in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>...</p> <p>4. Zusätzlich bestimmen die Ortsverbände jährlich durch Wahl oder Beschluss der Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht zwingend Mitglieder des Verbandes sein müssen. Die Rechnungsprüfung hat jährlich auch gemäß den Rechnungsprüfungsrichtlinien des Verbandes zu erfolgen. Erfolgt diese nicht, so kann das Präsidium eine Rechnungsprüfung veranlassen.</p>	<p>Klarstellung, dass Delegierte nicht am Tag des Ablaufes der 3 Jahre die Delegiertenstellung verlieren, sondern erst bei Neuwahl.</p> <p>Mehr Flexibilität (ggf. auch durch Genehmigungsbeschluss) bei der Bestimmung des Rechnungsprüfers.</p>
<p>§ 18 Ehrengericht</p> <p>...</p> <p>7. Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind grundsätzlich nicht öffentlich.</p> <p>...</p>	<p>§ 18 Ehrengericht</p> <p>...</p> <p>7. Die Sitzungen und Verhandlungen des Ehrengerichts können auch auf digitalem Wege durchgeführt werden, soweit nicht andere Re-</p>	<p>Mitglieder im Ehrengericht sind in ganz Bayern verteilt. Bisher war unklar, ob eine Entscheidung, die nur ohne physisches Treffen verhandelt wurde, wirksam wäre. Wenn die Justiz inzwischen die Online Verhandlung zulässt, sollte das auch dem Ehrengericht möglich sein. Zudem beschleunigt das die Verfahren.</p>

	<p>gelungen in dieser Satzung oder in der Ehrengerichtsordnung dagegensprechen. Sie sind grundsätzlich nicht öffentlich.</p> <p>...</p>	
<p>§ 21 Wahlen und Beschlussfassungen / Protokollierung</p> <p>...</p> <p>11. Die Generalversammlungen, Bezirksversammlungen und Jahreshauptversammlungen der Ortsverbände können auch auf digitalem Wege durchgeführt werden, soweit nicht andere Regelungen in dieser Satzung entgegenstehen und sofern den Mitgliedern bzw. den Delegierten ermöglicht wird, an der Versammlung bzw. Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungs- bzw. Sitzungsort teilzunehmen und ihre Mitglieder-/Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</p>	<p>§ 21 Wahlen und Beschlussfassungen / Protokollierung / Formvorschriften</p> <p>...</p> <p>11. Die Generalversammlungen, Bezirksversammlungen und Jahreshauptversammlungen der Ortsverbände können auch auf digitalem Wege durchgeführt werden, soweit nicht andere Regelungen in dieser Satzung entgegenstehen und sofern den Mitgliedern bzw. den Delegierten ermöglicht wird, an der Versammlung bzw. Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungs- bzw. Sitzungsort teilzunehmen und ihre Mitglieder-/Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</p> <p>12. Der Rücktritt von Vereinsämtern ist unverzüglich in Textform oder zu Protokoll einer ordentlich eingeladenen Sitzung, Versammlung oder Konferenz der Verbandsorgane, Bezirks- oder Ortsverbände zu erklären.</p>	<p>Überschrift musste wegen neuem Abs. 12 ergänzt werden</p> <p>Bisher gab es keine Formvorschriften für Rücktritte. Das schaffte im Einzelfall rechtliche Unsicherheit.</p>
<p>§ 22 Sonstiges</p> <p>...</p>	<p>§ 22 Sonstiges</p> <p>...</p>	

Satzungsänderung 2023 BDS Bayern - Übersicht Alt Neu – nur geänderte §§ - geänderte und ergänzte Texte in roter Textfarbe

<p>3. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 9.10.2020 mit ihren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.</p> <p>4. Diese Fassung der Satzung wurde am 9.10.2021 beschlossen.</p>	<p>3. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 9.10.2021 mit ihren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.</p> <p>4. Diese Fassung der Satzung wurde am 24.6.2023 beschlossen.</p>	<p>Anpassung Datum (formale Änderung, keine inhaltliche Änderung)</p> <p>Anpassung Datum (formale Änderung, keine inhaltliche Änderung)</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

geändert:

§ 7 Abs. 6 + Abs. 7 (neu), § 10 Abs. 9 g), §14 Abs. 3+ Abs. 4, § 15 Abs. 1 + Abs. 4, § 18 Abs. 7, § 21 Überschrift + Abs. 12 (neu), sowie § 22 Abs. 3 + Abs. 4